



Ziel des Vergabeverfahrens ist der Abschluss einer Rahmenvereinbarung, d. h. die im Vertrag benannten Behörden und Einrichtungen können je nach Bedarf über die elektronische Bestellplattform „[Kaufhaus des Bundes](#)“ Produkte abrufen. Dieser Bestellweg bietet für alle Beteiligten einen zeitnahen Austausch der notwendigen Auftragsdaten im XML-Format, die auf Lieferantenseite ggf. automatisch in ein bestehendes ERP-System eingespeist werden können.

Eine detaillierte Beschreibung sowie Abbildungen der Artikel ermöglichen den Bedarfsträgern einen schnellen Zugriff und erleichtern die Bestellung. Als Auftragnehmer sind Sie verpflichtet, entsprechende Katalogdaten elektronisch bereitzustellen und so zu gestalten, dass die Produkte systematisch geordnet sind und eine genaue und allgemein verständliche Artikelbeschreibung sowie Angaben für die Nachhaltigkeitskennzeichnung beinhalten.

Bei Produkten und Dienstleistungen, die aufgrund von speziellen Anforderungen, Größe oder Komplexität besonders beratungsintensiv sind und ein Erstellen individueller Angebote erforderlich machen, ermöglicht das Kaufhaus des Bundes die Bestellung auf Grundlage eines zuvor durch den Auftragnehmer erstellten Kostenvorschlags, EVB-IT Vertrags oder anderen Vereinbarungen zwischen Bedarfsträger und Auftragnehmer. Dieses sog. „Dummy-Produkt“ wird als Katalog hochgeladen, so dass ein elektronischer Abruf unter Nutzung aller Vorteile möglich ist.

Der Bieter erklärt im Fall des Zuschlages sein Einverständnis zur Einstellung der Rahmenvereinbarung in das Kaufhaus des Bundes. Der Bieter verpflichtet sich im Falle des Zuschlages, die entsprechenden Daten in den folgend beschriebenen Formaten innerhalb von Kalendertagen per E-Mail an die Technische Betreuung des KdB zu liefern:

katalogdaten@kdbund.bund.de

Die Verpflichtung umfasst:

a) Die elektronischen Katalogdaten der Produkte.

Diese werden in einem normierten XML-Format (BMEcat 1.2) und bei konfigurierbaren Produkten ggf. in einem im Internet verfügbaren Konfigurator mit OCI-Schnittstelle bereitgestellt.

Alternativ können Sie Ihre Katalogdaten und falls erforderlich neutrale Konfigurationsregeln bei konfigurierbaren Produkten in eine vorgegebene Tabellenkalkulationsdatei eingetragen und an oben stehenden E-Mail-Kontakt weiterleiten.

Die Tabellenkalkulationsdatei ist unter www.kdb.bund.de in der Rubrik „Informationen für Unternehmen“ abrufbar.



Folgende Angaben müssen Sie zu allen bestellbaren Produkten und Zubehörteilen liefern:

- eindeutige Artikelnummer
 - Artikelkurzbeschreibung
 - Artikellangbeschreibung
 - eCl@ss-Nr. (V. 10.1)
 - Bestelleinheit (für Dienstleistungen z.B. Personentage)
 - Verpackungseinheit (für Dienstleistungen z.B. Stundenzahl)
 - Inhaltsmenge pro Bestelleinheit
 - Preis (netto)
 - Gütezeichen und Nachhaltigkeitskriterien der Stufen 1 und 2 (soweit für das Produkt zutreffend)
- b) Bereitstellung von Abbildungen in einer Auflösung von mindestens 600x600 Bildpunkten im Format JPEG
- c) Aufträge der Bedarfsträger werden per E-Mail oder per http(s) elektronisch entgegengenommen und müssen ergänzend über die Lieferantenseiten innerhalb des KdB bestätigt werden.
- d) Es steht dem Auftragnehmer frei, bei der Übermittlung der Katalogdaten für das/die angebotene(n) Produkt(e) zusätzlich Gütezeichen (der Stufen 1 und 2) anzugeben, mit denen das Produkt gekennzeichnet ist, auch wenn diese nicht ausschreibungsrelevant waren. In diesem Fall muss er die Richtigkeit seiner Angaben durch eine Eigenerklärung bestätigen. Elemente der Auflistung von anderen Kriterien der Stufe 1, die nicht durch Gütezeichen abgebildet werden, sind von dieser Eigenerklärung ausgenommen. Diese dürfen nur dann gekennzeichnet werden, wenn sie ausschreibungsrelevant waren.

Ansprechpartner der Auftragnehmerin für die Bereitstellung von Katalogdaten:

Name	Telefonnummer	E-Mail

Anlage 1:
Eigenerklärung zur Nachhaltigkeits-
kennzeichnung

GESCHÄFTSZEICHEN

Eigenerklärung zur Nachhaltigkeitskennzeichnung
(bei Bedarf vom Auftragnehmer auszufüllen und unterzeichnet
mit den Katalogdaten einzureichen)

FIRMENBEZEICHNUNG

ANSCHRIFT

Zusätzlich zu den nach den Leistungsanforderungen bereits mit Angebot angegebenen und nachgewiesenen Nachhaltigkeitskriterien und/oder Gütezeichen weisen die von mir/uns angebotenen Produkte folgende Gütezeichen der Stufe 1 und/oder 2 auf:

Produkt	Gütezeichen Stufe 1 oder 2

(bei Bedarf ggf. ein zusätzliches Dokument hinzufügen)

Um auch diese Gütezeichen für die Kennzeichnung im KdB aufnehmen zu können, unterzeichnen Sie bitte die nachstehende Erklärung:

Ich / Wir erkläre(n) hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und stimmen einer hierauf basierenden Nachhaltigkeits-Kennzeichnung im KdB zu.

ORT, DATUM

VOR- UND NACHNAME DER ZUSTÄNDIGEN ERKLÄRENDEN PERSON

Es erfolgt für jedes Produkt der Rahmenvereinbarung eine farbige Kennzeichnung der drei Nachhaltigkeitsdimensionen:

- ökologisch
- sozial
- ökonomisch

Die Kennzeichnung erfolgt hierbei für Kriterien / Gütezeichen der Stufe 1 in heller Farbschattierung und für Gütezeichen der Stufe 2 in dunkler Farbschattierung.

Nachweis von Kriterien durch Gütezeichen der Stufe 2:

Gekennzeichnet wird der Nachweis durch Gütezeichen, für welche die Konformität zu §34 Abs. 2 Ziff. 2-5 VgV bereits geprüft wurde.

Gütezeichen	Dimension
Blauer Engel	●
Cradle-to-Cradle	●
EU EcoLabel	●
Nordic EcoLabel	●
Österreichisches Umweltzeichen	●
Better Cotton Initiative	● ●
Cotton made in Africa	●
Fairtrade Certified Cotton	● ●
Faitrade Textile Production	● ●
Global Organic Textile Standard	● ●
Global Recycled Standard	●
Fair Wear Foundation	●
TCO Certified	● ●
IGEP Foundation	●
XertifiX	●
XertifiX PLUS	●

Nachweis von Kriterien durch Gütezeichen der Stufe 1:

Gekennzeichnet wird der Nachweis durch etablierte Gütezeichen, für welche bisher noch keine Bestätigung der Konformität zu §34 Abs. 2 Ziff. 2-5 VgV vorliegt.

Gütezeichen	Dimen- sion
Grüner Knopf	● ●
FSC 100%	● ●
FSC MIX	● ●
FSC Recycling	●
PEFC	● ●
Bio nach EG-Öko-Verordnung	●
Holz von hier	●
Rainforest Alliance	● ●
MSC	●
Goodweave (RUGMARK)	●
Faitrade (Lebensmittel)	● ●

Wurde(n) im Vergabeverfahren für die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes eins oder mehrere der nachfolgenden Nachhaltigkeitskriterien berücksichtigt, erfolgt eine Kennzeichnung für Stufe 1

gesetzlicher Bezug / Vorgabe durch	Kriterium / Beschreibung	Dimension
§ 45 Abs. 2 Nr. 1 KrWG	Produkte, die in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen od. abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind	●
§ 45 Abs. 2 Nr. 2 KrWG	Produkte, die aus Rezyklaten oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind	●
§ 45 Abs. 2 Nr. 3 KrWG	Produkte, die sich durch Recyclingfähigkeit auszeichnen	●
§ 45 Abs. 2 Nr. 4 KrWG	Produkte, die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger/schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen	●
§ 13 Abs. 2 KSG, § 13 Abs. 1 KSG, § 10 Abs. 2 Brennstoff-Emissions-Handelsgesetz (BEHG)	Bei für den Nutzungszweck gleichwertigen Alternativen: Produkten, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über die gesamte Nutzungsdauer des Investitionsguts oder Beschaffungsguts zu den geringsten Kosten erreicht werden kann (§ 13 Abs. 2 KSG,). Hierfür ist nach § 13 Abs. 1 KSG für die Verursachung oder Vermeidung von Treibhausgasemission ein CO ₂ -Preis zu berücksichtigen, für den mindestens der nach § 10 Abs. 2 Brennstoff-Emissionshandelsgesetz (BEHG) Mindestpreis oder Festpreis zugrunde zu legen ist.	● ●
AVV-Klima	Bevorzugung solcher Leistungen, mit denen das Ziel der Minderung von Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Leistung zu den geringsten Kosten erreicht werden kann (ohne Fahrzeuge)	● ●
SaubFahrzeugBeschG	bei Fahrzeugen Berücksichtigung von Energieverbrauch, Emissionen von CO ₂ , Stickoxiden und Nichtmethan-Kohlenwasserstoffen, partikelförmige Abgasbestandteile	● ●
MNP, SaubFahrzeugBeschG	Anschaffung von Fahrzeugen mit Emissionswerten unter 50 g CO ₂ /km, höchsten Abgasstandards und geringster Lärmemission, Einbeziehung von alternativen bzw. Elektroantriebe	●
MNP	IT-Hardware: Verankerung in Rahmenverträgen, dass nach Nutzungsende funktionstüchtige und reparierbare Elektrogeräte einer fachgerechten Aufbereitung zum Zweck der Zweitnutzung zugeführt werden, sofern gesetzliche Regelungen oder Belange des Geheimschutzes, des Datenschutzes oder der Informationssicherheit dem nicht entgegenstehen	●



gesetzlicher Bezug / Vorgabe durch	Kriterium / Beschreibung	Dimension
MNP	IT-Zubehör: Leere Tonerkartuschen sollen der Wiederverwendung zugeführt und wiederverwendete Kartuschen eingesetzt werden.	●
§ 67 VgV und MNP	Minimierte Lebenszykluskosten / Lebenszeitkosten	●
§ 67 VgV, AVV Klima	Bei energieverbrauchsrelevanten Liefer- und Dienstleistungen: Forderung des höchsten Leistungsniveaus an Energieeffizienz oder die höchste Energieeffizienzklasse	● ●
§ 45 Abs. 2 Nr. 3 KrWG	Produkte, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit auszeichnen	●
Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte	Berücksichtigung von ILO-Kernarbeitsnormen / besondere Regelung zur Beachtung von Menschenrechten in der Lieferkette	●
	IT-Produkte/Dienstleistungen: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung sozialer Kriterien bei der IT-Beschaffung (Version 2014 / 2019)	●
u.a. § 224 SGB IX; Bevorzugten-VwV	Besondere Aspekte zur Inklusion / Bevorzugte Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben	●
	Produkte/Dienstleistungen, die Barrierefreiheit/ Zugänglichkeit beinhalten	●
	Produkte/Dienstleistungen, die Nachweise/Konzepte von Pausenzeiten/Arbeitszeitmodellen über die gesetzl. Vorgaben hinaus beinhalten	●
	Produkte/Dienstleistungen, die gesundheitsrelevante Aspekte über die gesetzlichen Vorgaben hinaus berücksichtigen, z.B. >> Ausschluss schädlicher Substanzen: Ausschluss von Stoffen, die mit bestimmten Gefährlichkeitsmerkmalen ausgestattet sind, z.B. nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 >> Einhaltung von nationalen und internationalen Grenzwerten für Ausrüstungen oder Verarbeitung von sauberen textilen Fasern >> Geräuschemissionen: Unterschreitung der Vorgaben zur max. Geräuscentwicklung von Geräten, z.B. gem. EN ISO 7779:2001 i.V.m. ISO 9296:1988	●
Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LkSG) (in Kraft ab 2023)	Produkte, deren Lieferant die Anforderungen gemäß LkSG nachweisen	● ●



gesetzlicher Bezug / Vorgabe durch	Kriterium / Beschreibung	Dimen- sion
MNP	Produkte, deren Produzent Umweltmanagementsystem nach E-MAS nachweisen	●
MNP	Produkte, deren Produzent Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 nachweisen	●